



Satzung
des Kompetenzzentrums
Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien
Vom 1. Juni 2021

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-36.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisatorische Einbindung.....	3
§ 2 Aufgabenbereich	3
§ 3 Mitglieder.....	4
§ 4 Organe.....	4
§ 5 Zentrumsrat.....	5
§ 6 Beirat	6
§ 7 Geschäftsführende Leitung	7
§ 8 Sprecher bzw. Sprecherin.....	7
§ 9 Administrativer Geschäftsführer bzw. administrative Geschäftsführerin.....	8
§ 10 Evaluation.....	8
§ 11 Inkrafttreten.....	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

§ 1

Organisatorische Einbindung

Das Kompetenzzentrum Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinn des Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Aufgabenbereich

¹Das Kompetenzzentrum verfolgt in der interdisziplinären Ausrichtung zwischen Geistes-, Ingenieur- und Materialwissenschaften unter ausgeprägtem Praxisbezug in Forschung und Lehre

1. die fachübergreifende, regionale, nationale und internationale Vernetzung der Forschung zu Zukunftsthemen der Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien,
2. den Ausbau des Wissens- und Technologietransfers zu universitären und außer-universitären Forschungseinrichtungen, zu Hochschulen, zur Wirtschaft und zum Handwerk,
3. den Ausbau der technischen Kompetenz mit der Erweiterung des Transferangebots und die Ergänzung des Lehrangebots u. a. durch die Einrichtung von Referenzlaboren,
4. die inhaltliche und technisch apparative Unterstützung in Forschung, Lehre, Transfer und Dienstleistung.

²Das Kompetenzzentrum untergliedert sich in folgende Arbeitsbereiche:

1. Denkmalpflege mit seinem geistes- und kulturwissenschaftlichen Profil und inhaltlichen Schwerpunkten in der Geschichte und Theorie der Denkmalpflege sowie der Denkmalkunde und der Denkmalsoziologie/Kulturtheorie der Baudenkmale, insbesondere im internationalen Kulturgüterschutz und in lokalen Erinnerungskulturen und -techniken,
2. Digitale Denkmaltechnologien mit seinem Schwerpunkt in digitalen Erfassungs-, Archivierungs-, Analyse-, Monitoring-, Simulations-, und Planungsverfahren im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes sowie beim Bauen im Bestand,
3. Bauforschung und Baugeschichte mit der Bautechnik- und Baukonstruktionsgeschichte, der denkmalgerechten Baudokumentation, der technischen und kulturhistorischen Analyse historischer Bauwerke und deren Erhaltung,
4. Restaurierungswissenschaft mit den historischen anorganischen und organischen Werkstoffwissenschaften und den technikwissenschaftlich ausgerichteten Angewandten

Konservierungswissenschaften mit digitalen 3-D- und non-destructive-testing (ndt) Technologien sowie der Präventiven Konservierung in der Baudenkmalpflege.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Kompetenzzentrum sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der in § 2 Satz 2 aufgeführten Arbeitsbereiche, die aus Mitteln des Kompetenzzentrums finanzierten wissenschaftlichen und künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie die aus akquirierten Drittmitteln des KDWT beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet.

(2) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Zentrumsrats durch die Universitätsleitung.

(3) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Kompetenzzentrum und endet mit dem Ende der Dienstzeit an der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Zentrumsrats beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(4) Die Bestellung zum Mitglied des Kompetenzzentrums begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 4 Organe

(1) Organe des Kompetenzzentrums Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien sind:

1. der Zentrumsrat,
2. der Beirat,
3. die geschäftsführende Leitung, bestehend aus dem Sprecher bzw. der Sprecherin sowie administrativem Geschäftsführer bzw. administrativer Geschäftsführerin.

(2) ¹Abstimmungen im Zentrumsrat und Beirat erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers bzw. der Sprecherin im Zentrumsrat bzw. des bzw. der Vorsitzenden im Beirat den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

(3) ¹Ist die rechtzeitige mündliche Behandlung einer Angelegenheit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen ihrer Eilbedürftigkeit oder Termingebundenheit, in einer Sitzung nicht möglich, so kann ein Beschluss ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. ²Der

Gegenstand der Abstimmung muss so bezeichnet sein, dass eine Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. ³Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Zentrumsrats oder des Beirats bestimmt einen Termin, bis zu dem das Votum spätestens bei ihm oder ihr eingegangen sein muss; verspätete Eingänge können nicht berücksichtigt werden. ⁴Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Arbeitstage betragen. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. ⁷Abs. 2 gilt entsprechend. ⁸Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und den Mitgliedern für ihre Unterlagen zuzuleiten. ⁹Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Sitzungen von Zentrumsrat und Beirat werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sprecher bzw. von der Sprecherin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 5

Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

1. ¹Jeweils die Inhaber bzw. die Inhaberinnen der Lehrstühle und Professuren der Arbeitsbereiche des Kompetenzzentrums gemäß § 2 Satz 2. ²Jeder Arbeitsbereich verfügt über eine Stimme. Gehören einem Arbeitsbereich mehrere Professorinnen und Professoren an, so bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin die stimmberechtigte Person auf Vorschlag der Mitglieder des Arbeitsbereichs. ³Der Arbeitsbereich, dem der Sprecher bzw. die Sprecherin angehört, wird ausschließlich durch ihn bzw. sie stimmberechtigt vertreten.
2. Ein Mitglied der Universitätsleitung.
3. Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des Instituts für Archäologie, Denkmalkunde und Kunstgeschichte oder, sofern dieser bzw. diese dem Zentrumsrat schon nach Nrn. 1, 2 oder 4 angehört, der stellvertretende geschäftsführende Direktor bzw. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin des Instituts.
4. ¹Ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen sowie sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 3 Abs. 1, das auf Vorschlag aus dieser Gruppe durch den Sprecher bzw. die Sprecherin jeweils für die Dauer von zwei Jahren in den Zentrumsrat bestellt wird. ²Für den Fall, dass das Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, wird ein Ersatzvertreter bzw. eine Ersatzvertreterin bestellt.
5. Der administrative Geschäftsführer bzw. die administrative Geschäftsführerin ist antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentrumsrats teil.

(2) Der Zentrumsrat

1. ist für alle Angelegenheiten des Kompetenzzentrums zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind, insbesondere für

- a) die Beschlussfassung über Vorschläge zur weiteren Entwicklung und Profilschärfung, unter Berücksichtigung programmatischer Ober- bzw. Forschungsthemen,
- b) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Satzungsänderung,
- 2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Kompetenzzentrum zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Kompetenzzentrums verantwortlich, insbesondere für
 - a) die Einstellung des administrativen Geschäftsführers bzw. der administrativen Geschäftsführerin,
 - b) die Beschlussfassung über den vom administrativen Geschäftsführer bzw. der administrativen Geschäftsführerin jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans,
 - c) die jährliche Entlastung der geschäftsführenden Leitung,
- 3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Nutzung der dem Kompetenzzentrum zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

§ 6

Beirat

- (1) ¹Dem Beirat gehören an:
 - 1. kraft Amtes ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als dasjenige, das dem Zentrumsrat angehört,
 - 2. der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften,
 - 3. ein externer Fachvertreter bzw. eine externe Fachvertreterin der Staatlichen Denkmalpflege oder einer überregionalen Organisation der Denkmalpflege oder des Kulturgüterschutzes.
- (2) ¹Die Beiratsmitglieder werden von der Universitätsleitung bestellt. ²Die Amtszeit des Beiratsmitglieds nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende 14 Tage vor dem Zusammentreten. ³Der Beirat muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied einen Antrag auf Einberufung stellt.
- (4) Der Beirat wählt aus dem Kreis der in Abs. 1 bestimmten Mitglieder einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Beirats nimmt die geschäftsführende Leitung antragsberechtigt und beratend teil.
- (6) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Kompetenzzentrums in allen Planungs- und Entwicklungsfragen,
2. Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu Anträgen und Vorschlägen des Zentrumsrats in grundsätzlichen Angelegenheiten,
3. Abgabe einer Stellungnahme zum Jahresbericht gegenüber der Universitätsleitung.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Der geschäftsführenden Leitung gehören der Sprecher bzw. die Sprecherin sowie der administrative Geschäftsführer bzw. die administrative Geschäftsführerin an. ²Den Mitgliedern der geschäftsführenden Leitung obliegt die Vertretung des Kompetenzzentrums unter Beachtung der Zuständigkeiten gemäß Abs. 3 innerhalb und außerhalb der Universität. ³Jedes Mitglied der geschäftsführenden Leitung vertritt das Kompetenzzentrum nach außen allein. ⁴Im Innen- und Außenverhältnis ergibt sich die Beschränkung der jeweiligen Vertretungsmacht entsprechend der nachfolgenden Zuständigkeiten. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist für alle Angelegenheiten des Kompetenzzentrums zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung ist verpflichtet, den Zentrumsrat regelmäßig zu informieren. ²Sie berichtet diesem, und dem Beirat aufgabenbezogen über ihre Tätigkeit.

(3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft jedes Mitglied der geschäftsführenden Leitung für seinen bzw. ihren Zuständigkeitsbereich für den Zentrumsrat die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Er bzw. sie hat den Zentrumsrat unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 8

Sprecher bzw. Sprecherin

(1) ¹Der Zentrumsrat wählt aus dem Kreis der Inhaber bzw. Inhaberinnen der dem Kompetenzzentrum zugeordneten Lehrstühle und Professuren einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin. ²Ort und Zeit der Wahl bestimmt das Mitglied der Universitätsleitung. ³Das Mitglied der Universitätsleitung leitet die Sitzung, bis der neugewählte Sprecher bzw. die neugewählte Sprecherin des Kompetenzzentrums die Wahl angenommen hat.

(2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin

1. sitzt dem Zentrumsrat vor, koordiniert in Abstimmung mit dem Zentrumsrat die Belange des Kompetenzzentrums und berät und unterstützt den Zentrumsrat in allen Fragen des Kompetenzzentrums,
2. führt die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich,
3. erarbeitet Vorschläge für das kurz-, mittel- und langfristige Forschungs- und Serviceprogramm (Programm-/Entwicklungsplanung),
4. trägt die Gesamtverantwortung für die Forschungs- und Serviceleistungen sowie die

wissenschaftliche Ausrichtung einschließlich Qualitätssicherung.

(3) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin sowie der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Zentrumsrats abgewählt werden. ²Wird der Sprecher bzw. die Sprecherin abgewählt, wählt der Zentrumsrat unverzüglich einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.

(5) ¹Die Bestellung zum Sprecher bzw. zur Sprecherin des Kompetenzzentrums begründet keinen Anspruch auf Reduzierung der Lehrverpflichtung. ²Über einen Ausgleich entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag des Zentrumsrats.

§ 9

Administrativer Geschäftsführer bzw. administrative Geschäftsführerin

Der administrative Geschäftsführer bzw. die administrative Geschäftsführerin

1. vollzieht die Beschlüsse des Zentrumsrats, vertritt das Kompetenzzentrum gegenüber den Organen und Einrichtungen der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums,
2. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen des Zentrumsrats ein.
3. informiert den Zentrumsrat unverzüglich über zu treffende Entscheidungen,
4. stellt jährlich den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr auf, der eine Übersicht über alle dem Kompetenzzentrum voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und erwarteten Ausgaben enthält. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. Die Universitätsleitung kann Rechnungslegung nach diesen Vorschriften verlangen.

§ 10

Evaluation

¹Alle fünf Jahre findet eine externe Evaluation des Kompetenzzentrums durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. ²Die Hinzuziehung eines internen Gutachters bzw. einer internen Gutachterin ist möglich. ³Gegenstand der Evaluation sind Stellsituation, Organisationsstruktur und Mittelverwendung sowie der Beitrag zu Forschung und Lehre gemäß § 2 Satz 1. ³Näheres regeln separat zu erlassende Ausführungsbestimmungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 10. März 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Mai 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbs. 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2021.

Bamberg, 1. Juni 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Juni 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2021.

Ausführungsbestimmung zu § 10:

(1) ¹Die Evaluation der Zentren ist Bestandteil des Systems der Qualitätssicherung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Das Ergebnis der Evaluation ist Grundlage für die Entscheidung über die weitere Anerkennung als Kompetenzzentrum sowie den Leistungsvergleich zwischen Zentren innerhalb der Universität und Zentren anderer Hochschulen und soll im Rahmen der leistungsbezogenen Mittelvergabe, der Zielvereinbarungen und der Entwicklungsplanung berücksichtigt werden. ³Das Kompetenzzentrum ist in regelmäßigen Abständen, spätestens aber alle fünf Jahre zu evaluieren. ⁴In begründeten Fällen kann eine Evaluation auf Verlangen der Universitäts- oder Zentrumsleitung auch außerhalb dieses Zyklus durchgeführt werden.

(2) ¹Die Evaluation des Kompetenzzentrums wird von externen Gutachtern und Gutachterinnen sowie ggf. einem internen Gutachter bzw. einer internen Gutachterin durchgeführt, die von der Universitätsleitung bestellt werden. ²Der Zentrumsrat kann Vorschläge unterbreiten. ³Die externen Gutachter und Gutachterinnen dürfen in den fünf Jahren vor der Evaluation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht gelehrt haben, kein laufendes Berufungsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben und/oder nicht durch eine enge Kooperation in Forschung und/oder Lehre mit der Universität verbunden sein. ⁴Sie dürfen ferner in keiner engen Beziehung zu Angehörigen der Universität stehen.

(3) ¹Das Zentrum erstellt einen Selbstbericht unter Einbeziehung aller Zentrumsmitglieder, welcher insbesondere folgendes enthalten muss:

1. Übersicht über Daten und Arbeiten der Mitglieder
2. Bericht über die geleistete Arbeit (einschließlich Drittmittelübersicht)
3. Perspektivenpapier

²Der Bericht und das Perspektivenpapier sollen im Zentrumsrat und Beirat diskutiert werden. ³Das Kompetenzzentrum hat den Selbstbericht den Gutachtern und Gutachterinnen zu übersenden. ⁴Für die Begehung durch die Gutachter und Gutachterinnen ist folgender Verlauf vorgesehen:

1. Kurze Absprache der Gutachter und Gutachterinnen mit der Universitätsleitung
2. Kurzvorstellung des Arbeitsberichts (maximal 15 Minuten) durch die Mitglieder des Zentrumsrats; anschließend Rückfragemöglichkeit und Diskussion
3. Kurzvorstellung des Perspektivenpapiers (maximal 15 Minuten) mit anschließender Rückfragemöglichkeit und Diskussion
4. Gespräch der Gutachter und Gutachterinnen untereinander
5. Gespräch der Gutachter und Gutachterinnen mit der Universitätsleitung
6. Die Moderation liegt bei der Universitätsleitung oder der Gutachter- und Gutachterinnengruppe

⁵Die Gutachter und Gutachterinnen legen der Universität im Anschluss an die Evaluation

beziehungsweise Begehung einen Bericht vor, der eine Bewertung der bisherigen Aktivitäten und Empfehlungen für die Zukunft enthält. ⁶Zentrumsrat und Beirat nehmen zu den Bewertungen und Empfehlungen des Gutachter- und Gutachterinnenberichts Stellung und beschließt über geeignete Maßnahmen und Konsequenzen.

(4) ¹Bei der Bewertung des Zentrums sind insbesondere die Organisation, die Entscheidungsabläufe, der Mitteleinsatz, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Gleichstellung der Geschlechter und der Beitrag zur Darstellung der Universität in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. ²Entsprechend der Aufgabe des Zentrums sind die Leistungen im Bereich von Forschung und Lehre nach allgemein anerkannten Standards für die Durchführung von Evaluationen einzubeziehen.

(5) ¹Das Ergebnis der Evaluation ist mit Ausnahme der Ergebnisse, die sich auf von der Evaluation betroffene Personen beziehen, unter Beachtung der Belange des Datenschutzes zu veröffentlichen. ²Die von der Evaluation betroffenen Personen können Einsicht in den Bericht der Gutachter und Gutachterinnen nehmen.

(6) ¹Die Universität übernimmt die Kosten für Honorar, Reise sowie Kost und Logis der Gutachter und Gutachterinnen. ²Ein Kostenvoranschlag ist bei der Universitätsleitung einzureichen. ³Die Kosten sind in dem vereinbarten Gesamthonorar enthalten. ⁴Sofern aus triftigen Gründen kein Gesamthonorar vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung der Reisekosten (Fahrtkosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder) neben dem Honorar nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.